

Die geschichtliche Berufung und Fähigkeit der Arbeiterklasse, mit der Führung des werktätigen Volkes zur Errichtung des Sozialismus und der kommunistischen Gesellschaft zugleich „die Axt an die Wurzel des Verbrechens“ zu legen, bestimmt und prägt auch das revolutionäre und zutiefst humanistische Klassenwesen des sozialistischen Strafrechts der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Dieses wird von seinen sozialen und politischen Grundlagen her vor allem durch folgende — in einem widerspruchsvollen historischen Prozeß sich realisierende — Wesenszüge charakterisiert:

- a) Es ist das Strafrecht eines Staates, in dem die Werktätigen mit dem Aufbau des Sozialismus und schließlich des Kommunismus die historisch fortschrittlichste und humanistischste Gesellschaft errichten und gestalten. In diesem Prozeß entwickeln sie in fortschreitendem Maße die politischen und ökonomischen, sozialen wie geistig-moralischen und geistig-kulturellen Potenzen der Gesellschaft auch dafür, Vergehen und Verbrechen allmählich—nach Maßgabe des jeweiligen Reifegrades dieser Potenzen sowie der realen Überwindungsreife der sozialen Kriminalitätsursachen selbst — einzudämmen, im Leben der Gesellschaft zurückzudrängen und schließlich, in der Perspektive der entfalteten kommunistischen Gesellschaft, als gesellschaftliche Erscheinung zu überwinden.
- b) Es ist das Strafrecht einer Gesellschaft, in der die Werktätigen die materiellen und geistigen Bedingungen für ein gesellschaftlich bewußtes und verantwortliches Handeln der Menschen schaffen und beständig ausbauen. Damit schaffen sie die realen Grundlagen auch dafür, mit der Autorität staatlichen Zwanges wie der Kraft kollektiver Erziehung und Selbsterziehung jene Gesellschaftsmitglieder als Schuldige persönlich zur Verantwortung zu ziehen und zu gesellschaftlicher Disziplin anzuhalten, die sich mit Straftaten über die ihnen gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Handeln verantwortungslos hinwegsetzen.
- c) Es ist das Strafrecht einer Gesellschaft, in der die Werktätigen die bewußten Gestalter ihrer eigenen gesellschaftlichen Lebensverhältnisse und -prozesse sind. Als solche machen sie auch die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen — eingeschlossen die Strafrechtspflege — mehr und mehr zu ihrer eigenen, gemeinsamen Angelegenheit und Verantwortung.

Seinen prägnantesten Ausdruck findet dieses revolutionäre Klassenwesen des sozialistischen Strafrechts darin, daß es mit seiner *Verteidigungs- und Schutzfunktion* gegenüber gesellschaftswidrigen und -gefährlichen Verhaltensweisen *stets zugleich darauf abzielt*, gesellschaftlich selbsterzieherische und kriminalitätsvorbeugende Aktivitäten der Werktätigen auszulösen und zu stimulieren sowie die Entfaltung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen zu fördern. Diese mit seiner Schutzfunktion untrennbar verknüpfte *konstruktiv gesellschaftsfördernde Funktion* tritt mit der fortschreitenden sozialistischen Gesellschaftsentwicklung zunehmend profilierter hervor. (Zu den Funktionen und Aufgaben des sozialistischen Strafrechts und den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. 1.1.3., 1.1.4. sowie 6.1.)